



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

Institut für wissenschaftliche Weiterbildung

Satzung über das Zulassungs-
verfahren der Hochschule Albstadt-
Sigmaringen für die weiter-
bildenden Masterstudiengänge
Digitale Forensik und Data Science

Neufassung vom 13.06.2024



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich und Studienbeginn..... | 2 |
| § 2 Zulassungsvoraussetzungen | 2 |
| § 3 Zulassungsantrag..... | 3 |
| § 4 Bewerbungsfrist | 4 |
| § 5 Zulassungskommission..... | 4 |
| § 6 Studienplätze..... | 6 |
| § 7 Auswahlkriterien für die Zulassung..... | 6 |
| § 8 Entscheidung über die Zulassung..... | 7 |
| § 9 Inkrafttreten | 8 |

Satzung über das Zulassungsverfahren der Hochschule Albstadt- Sigmaringen für die weiterbildende Masterstudiengänge Digitale Forensik und Data Science

Neufassung
vom 13.06.2024

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist sowie § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), das zuletzt geändert worden ist durch §§ 6, 38 sowie Anlage 5 der Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 02.04.2024 die nachfolgende Neufassung der Satzung über das Zulassungsverfahren für weiterbildende Masterstudiengänge beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Studienbeginn

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen weiterbildende Masterstudiengänge
 - Digitale Forensik
 - Data Science.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zulassungssatzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.
- (3) Eine Zulassung zu den Masterstudiengängen ist für
 - Digitale Forensik zum Sommer- und Wintersemester
 - Data Science zum Wintersemestermöglich.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zu den weiterbildenden Masterstudiengängen kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder gleichwertig. Über die Gleichwertigkeit

anderer Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission. Bei einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule muss die Gleichwertigkeit zu einem deutschen Hochschulabschluss gegeben sein.

- b. Für die Studiengänge Digitale Forensik und Data Science in der Regel mindestens ein Jahr einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die Zulassungskommission (§ 5) entscheidet über ausreichende Nachweise. In begründeten Fällen kann eine Zulassung auch bei Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit erfolgen. Diese bedürfen jedoch einer besonderen Begründung.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch an die Hochschule Albstadt-Sigmaringen resp. an den jeweiligen Masterstudiengang zu stellen. Die Verpflichtung, die gemäß der Gebührensatzung der Hochschule festgesetzten Gebühren des Studiengangs zu tragen, ist im Antragsformular zu erklären. Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt der Studienbewerber innerhalb der festgelegten Fristen das ausgefüllte und ausgedruckte sowie eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise (Abs. 5).
- (2) Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung auf begründeten Antrag persönlich oder auf schriftlichem Weg erfolgen.
- (3) Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich zur Onlinebewerbung schriftlich mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (4) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule und dem Studienbewerber erfolgt mit dem Einverständnis des Bewerbers zusätzlich auf elektronischem Weg (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignissen.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Bewerbungsunterlagen beizufügen:

- a. das Zeugnis eines berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
 - b. ergänzend das Diploma Supplement einschließlich Transcript of Records des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als eine aussagefähige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen (sollte kein Diploma Supplement vorhanden sein, genügt – insbesondere bei Diplomabschlüssen – ein vollständiger Notenspiegel aller Leistungen des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses);
 - c. als Nachweis für die berufs- und organisationspraktische Erfahrung dienen Arbeitszeugnisse, optional etwaige Referenzschreiben vom Arbeitgeber bzw. von Arbeitgebern;
 - d. für die Masterstudiengänge Digitale Forensik und Data Science sind zudem ein Nachweis für grundlegende IT-/Informatikkenntnisse bspw. in Form von Teilnahmebescheinigungen oder Teilnahmezertifikate von entsprechenden Kursen mit beizufügen.
- (6) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind und, falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

§ 4 Bewerbungsfrist

- (1) Bewerbungsschluss für die Zulassung ist für die beiden berufsbegleitenden Masterstudiengänge Digitale Forensik und Data Science der 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist). Stehen mehr Studienplätze zur Verfügung als geeignete Bewerbungen vorliegen, kann die Bewerbungsfrist verlängert werden.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission (§ 5) vorliegen.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission des jeweiligen Studiengangs der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Die Rektorin der Hochschule bestellt die Mitglieder der Zulassungskommission auf Vorschlag des Fakultätsrates. Die Zulassungskommission besteht aus mind. drei Mitgliedern.
- (3) Zu den Mitgliedern der Zulassungskommission kann der Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, einen Professor, der hauptamtlich an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen tätig ist und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang durchführt, vorschlagen. Der Studiendekan des jeweiligen Masterstudiengangs ist kraft Amtes Mitglied der Zulassungskommission. Für die Zulassungskommission können zudem je ein bestellter hauptamtlicher Professor der im Kooperationsvertrag benannter Partner vorgeschlagen

werden. An die Stelle eines Professors kann ein Hochschuldozent, Juniorprofessor, Privatdozent sowie eine vom Studiendekan vorgeschlagene fachkundige Person mit i.d.R. mindestens einem Masterabschluss treten. Die Zulassungskommission wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihren Reihen.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (5) Die Zulassungskommission tagt mindestens jährlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Zulassungskommission, bereitet Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Vorsitzende überprüft das Vorliegen der in § 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen; die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 7 über die Rangfolge der Bewerber. Sie schlägt der Rektorin die für eine Zulassung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.
- (6) Die Mitglieder der Zulassungskommission und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Zulassungskommission berichtet dem zugehörigen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Studienplätze

- (1) Für die weiterbildenden Masterstudiengänge Digitale Forensik und Data Science stehen pro Studienjahr jeweils 30 Studienanfängerplätze zur Verfügung.
- (2) Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienanfängerplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt nach der Rangfolge der Bewerber, die sich aus der Bewertung der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 ergibt. § 7 regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HZVO.

§ 7 Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der nach der Zulassungsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze (§ 6), erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

- a. Abschlussnote des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses (maximal 6 Punkte). Dabei wird wie folgt bewertet:

| | |
|-------------------|----------|
| Note 1,0 bis 1,2: | 6 Punkte |
| Note 1,3 bis 1,5: | 5 Punkte |
| Note 1,6 bis 1,7: | 4 Punkte |
| Note 1,8 bis 1,9: | 3 Punkte |
| Note 2,0 bis 2,2: | 2 Punkte |
| Note > 2,2: | 0 Punkte |

Bei ausländischen Abschlussnoten wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.

- b. Zuschlag für einschlägige und intensive Berufserfahrung nach dem berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschluss

| | |
|-------------------|----------|
| bis 2 Jahre: | 1 Punkt |
| bis 3 Jahre: | 2 Punkte |
| bis 4 Jahre: | 3 Punkte |
| bis 5 Jahre: | 4 Punkte |
| mehr als 5 Jahre: | 5 Punkte |

- (2) Für jeden Bewerber werden die Punkte entsprechend den Auswahlkriterien nach § 7 Abs. (1) zu einer Gesamtpunktzahl addiert und es wird eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HZVO.
- (4) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang trifft die Rektorin nach Maßgabe von §§ 2 und 7. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 5 Abs. 5).
- (2) Die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Data Science erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Zulassung zum Masterstudiengang Digitale Forensik kann abhängig vom ersten qualifizierenden Hochschulabschluss zum Winter- oder Sommersemester erfolgen. Voraussetzung für die Durchführung des Studiums ist, dass sich eine genügend große Zahl an Interessenten erfolgreich beworben hat. Diese Zahl wird von der Zulassungskommission jeweils zu Beginn der Bewerbungsfrist für das jeweilige Semester vorgegeben und auf der Internetseite des betreffenden Masterstudiengangs bekannt gegeben.
- (3) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über das Zulassungsverfahren für die weiterbildenden Masterstudiengänge Digitale Forensik und Data Science der Hochschule Albstadt-Sigmaringen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Zulassungsverfahren der Hochschule Albstadt- Sigmaringen für die weiterbildende Masterstudiengänge Digitale Forensik und Data Science vom 23.05.2023 außer Kraft.

Sigmaringen, 13.06.2024

gez. Dr. Inge Mühldorfer

Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

**Hochschule Albstadt-Sigmaringen
Institut für wissenschaftliche
Weiterbildung**